

Antrag

der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Mehrausgaben des Landes im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Mehrausgaben bereits im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie bewilligt und getätigt wurden und welche noch geplant sind;
2. in welcher Höhe den Rücklagen für Haushaltsrisiken zusätzliche Zuführungen aus Kreditaufnahmen zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Konditionen getätigt wurden;
3. in welcher Höhe Bundesmittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2020 eingegangen sind und mit welchen Zusagen seitens des Bundes geplant wird;
4. welcher Anteil der unter Ziffer 1 genannten Mittel aus den originären Mitteln des Landes verausgabt wurde;
5. welche Mittel aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken auf Grundlage der bisherigen Zweckbestimmung der Rücklage (vor der Ergänzung im Nachtragshaushalt 2020/21) entnommen wurden;
6. welche Mittel aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken auf Grundlage der im Nachtragshaushalt 2020/21 ergänzten Zweckbestimmung der Rücklage entnommen wurden bzw. entnommen werden sollen;
7. in welchem Umfang, wann und für welche Periode sie jeweils die Kreditaufnahme im Rahmen des Konjunkturbereinigungsverfahrens plant;

Eingegangen: 02.07.2020 / Ausgegeben: 13.08.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welchen Finanzierungsbedarf sie aktuell zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2020 bzw. für das Jahr 2021 sieht;
9. welchen Finanzierungsbedarf sie zur Bewältigung des aktuellen wirtschaftlichen Abschwungs für das Jahr 2020 bzw. das Jahr 2021 sieht und wie sie deren Finanzierung zu realisieren gedenkt;
10. ob sie die aktuelle Situation nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg noch als Naturkatastrophe oder als außergewöhnliche Notsituation betrachtet.

02.07.2020

Hofelich, Stickelberger, Gruber, Fink, Wölfle SPD

Begründung

Nach dem Beschluss des ersten Nachtragshaushalts für die Jahre 2020 und 2021 im Angesicht der COVID-19-Pandemie am 19. März 2020 wurden in den vergangenen Monaten erkleckliche Mehrausgaben seitens des Landes getätigt. Welcher Umfang und welche Finanzierung diesen Mehrausgaben zugrunde liegt, ist für den Haushaltsgesetzgeber aktuell nicht einwandfrei nachvollziehbar.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 Nr. 2-0422.0-(20/21)/5 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu dem oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Mehrausgaben bereits im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie bewilligt und getätigt wurden und welche noch geplant sind;*

Zu 1.:

Die bereits bis zum 30. Juni 2020 getätigten bzw. bewilligten Mehrausgaben im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung auf den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/8300. Über die dort unter Ziffer 3 genannten, von der Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen bis zum 30. Juni 2020 beschlossenen Hilfsmaßnahmen hinaus wurde ein ergänzendes Maßnahmenpaket beschlossen, das voraussichtlich weitere Mehrausgaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,5 Mrd. Euro umfasst. Dazu zählen vor allem Teile des Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspaktes, für den das Land vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers insgesamt 2,88 Mrd. Euro zur Verfügung stellt.

2. in welcher Höhe den Rücklagen für Haushaltsrisiken zusätzliche Zuführungen aus Kreditaufnahmen zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Konditionen getätigt wurden;

Zu 2.:

Mit dem Nachtrag zum Doppelhaushalt 2020/21 hat der Haushaltsgesetzgeber für 2020 eine zusätzliche Nettokreditaufnahmeermächtigung in Höhe von 5 Mrd. Euro zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Die tatsächliche Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erfolgt nach Liquiditätsbedarf. Bislang wurden zwei Landesschatzanweisungen mit folgenden Konditionen begeben:

Art der Kreditaufnahme	Valuta	Volumen	Laufzeit	Verzinsung
Festverzinsliche Landesschatzanweisung	08.04.2020	1 Mrd. EUR	5 Jahre	Nominalzins: 0,01 % p. a., Effektivzins: -0,10 % p. a.
Festverzinsliche Landesschatzanweisung	09.07.2020	1 Mrd. EUR	12 Jahre	Nominalzins: 0,01 % p. a., Effektivzins: -0,045 % p. a.

Weitere Landesschatzanweisungen sind geplant, so dass entsprechend des erwarteten Mittelabflusses Ende 2020 die vollständige Nettokreditermächtigung am Kapitalmarkt in Anspruch genommen sein dürfte.

3. in welcher Höhe Bundesmittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2020 eingegangen sind und mit welchen Zusagen seitens des Bundes geplant wird;

Zu 3.:

Die Höhe der bis zum 30. Juni 2020 eingegangenen Bundesmittel ergibt sich aus der Antwort der Landesregierung auf den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/8300.

4. welcher Anteil der unter Ziffer 1 genannten Mittel aus den originären Mitteln des Landes verausgabt wurde;

Zu 4.:

Maßnahmen, die aus originären Landesmitteln finanziert wurden, sind aus der Antwort der Landesregierung auf den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/8300, ersichtlich.

5. welche Mittel aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken auf Grundlage der bisherigen Zweckbestimmung der Rücklage (vor der Ergänzung im Nachtragshaushalt 2020/21) entnommen wurden;

Zu 5.:

Im laufenden Jahr wurden für die bereits im Ur-Haushalt 2020/21 enthaltenen Zweckbestimmungen (vgl. Kap. 1212 Titel 919 01) bisher in folgende Entnahmen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken eingewilligt:

Ressort	Kapitel/Titel	Zweck	Einwilligung in Mio. Euro
KM	Kap. 0436 Tit. 422 01	Verlängerung von 800 Lehrerstellen mit kw-Vermerk zur Sprachförderung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen	52,2
MLR	Kap. 0804, 0831, 0832 u. 0835	Notfallplan Wald	16,2
MLR	Kap. 0831 TG 78	Technikum Laubholz	15,0
UM	Kap. 1007 TG 70	H2Rivers; Forschung im Bereich von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	20,0
AFV	Kap. 1208 Tit. 720 01	Freiburg, Einrichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung	1,3

Darüber hinaus sind Stand heute weitere Entnahmen in einer Größenordnung von rund 560 Mio. Euro vorgemerkt.

Die tatsächlichen Entnahmen aus der Rücklage erfolgen bedarfsgerecht für die jeweiligen Zwecke zum Jahresende.

6. welche Mittel aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken auf Grundlage der im Nachtragshaushalt 2020/21 ergänzten Zweckbestimmung der Rücklage entnommen wurden bzw. entnommen werden sollen;

Zu 6.:

Das Finanzministerium unterrichtet seit dem 17. April 2020 den Finanzausschuss schriftlich im Wochenrhythmus über die Mittel, die aufgrund der ergänzten Zweckbestimmung aus der Rücklage für Haushaltsrisiken entnommen werden sollen. Auf diese Unterrichtungen sowie auf die Antwort der Landesregierung auf den Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/8300, wird verwiesen.

7. in welchem Umfang, wann und für welche Periode sie jeweils die Kreditaufnahme im Rahmen des Konjunkturbereinigungsverfahrens plant;

Zu 7.:

Auf Grundlage der Frühjahrsprognose der Bundesregierung vom 29. April 2020 ergibt sich eine zulässige Nettokreditaufnahme durch die Konjunkturkomponente im Jahr 2020 in Höhe von 4.530,5 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 2.728,7 Mio. Euro. Eine Aktualisierung der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme durch die Konjunkturkomponente erfolgt nach der Zwischenprognose der Bundesregierung, die Anfang September veröffentlicht werden soll. Diese aktualisierte Berechnung muss zunächst abgewartet werden.

8. welchen Finanzierungsbedarf sie aktuell zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie für das Jahr 2020 bzw. für das Jahr 2021 sieht;

9. welchen Finanzierungsbedarf sie zur Bewältigung des aktuellen wirtschaftlichen Abschwungs für das Jahr 2020 bzw. das Jahr 2021 sieht und wie sie deren Finanzierung zu realisieren gedenkt;

Zu 8. und 9.:

Wie unter Ziffer 2 dargestellt wurde bisher zur Verstärkung der Rücklage für Haushaltsrisiken eine Kreditermächtigung für Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Höhe von 5 Mrd. Euro ausgebracht, die voraussichtlich bis Ende des Jahres vollständig in Anspruch genommen werden wird.

Die Landesregierung geht nach dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2020 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 insgesamt von Steuermindereinnahmen für das Land von rd. 6,8 Mrd. Euro aus. Eine zuverlässigere Prognose zu den Steuermindereinnahmen ist erst im Zuge der Interims-Steuerschätzung im September 2020 möglich.

Belastbare Zahlen zum Gesamt-Finanzierungsbedarf für die Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen werden nicht vor Berücksichtigung der Interims-Steuererschätzung im September 2020 darstellbar sein. Gleiches gilt für ein darauf aufbauendes Finanzierungskonzept.

10. ob sie die aktuelle Situation nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg noch als Naturkatastrophe oder als außergewöhnliche Notsituation betrachtet.

Zu 10.:

Die Regelung zur Ausnahmekomponente ist in Artikel 84 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) geregelt. Zur Annahme einer Ausnahmesituation nach Artikel 84 Abs. 3 LV muss eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation vorliegen, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Das Vorliegen der konkreten Voraussetzungen für die Feststellung einer bestimmten Ausnahmekomponente kann und muss allerdings im Rahmen und zum Zeitpunkt einer entsprechenden Gesetzesinitiative begründet werden.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen